

Erforderlichkeit der Notwehrhandlung

BGH, Beschl. v. 04.08.2022 – 5 StR 175/22 (LG Hamburg), NStZ 2023, 156

I. Sachverhalt (verkürzt)

Als O sich in einer unhöflichen Art von der Tochter des A getrennt hatte, wurden zwischen den beiden Männern beleidigende und einander bedrohende Nachrichten ausgetauscht. Aus Verärgerung veröffentlichte A ein „Live-Video“, in dem er das Verhalten des O missbilligte. Der O beabsichtigte daraufhin, diese öffentliche Bloßstellung zu vergelten und den A im Faustkampf zu verprügeln. Der unbewaffnete und körperlich überlegene O griff den A an und schlug ihm mehrfach ins Gesicht. Dadurch verlor A seine Brille und war in seiner Sicht eingeschränkt. Daraufhin zog A ein Messer und stach mit bedingtem Tötungsvorsatz in den Bauch, in den hinteren Oberschenkel und in den Oberkörper des O. Das hochdynamische Geschehen dauerte nur wenige Sekunden. Die dem O zugefügten Verletzungen waren potenziell lebensgefährlich. Das LG hat eine Notwehrlage bestätigt aber die Erforderlichkeit der Notwehrhandlung verneint.

II. Entscheidungsgründe

Eine Notwehrhandlung ist gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich dabei um das mildeste Abwehrmittel handelt, welches in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Maßgeblich ist die Betrachtung aus einer objektiven ex-ante Sicht der tatsächlichen Umstände der Verteidigungshandlung. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist der Messergebrauch zwar regelmäßig anzudrohen oder auf weniger sensible Körperpartie abzielen, diese Einschränkung steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass dies nicht vertretbar ist, sobald die Handlungen eine niedrige Erfolgsaussicht aufweisen und das Risiko eines Fehlschlags und die damit einhergehende Verkürzung der Verteidigungsmöglichkeit auf den Angreifer abgewälzt wird. Weiter führt der BGH aus, dass es bei der Prüfung der Erforderlichkeit des Abwehrmittels nicht darum geht, ob eine weitere Eskalation der Situation heraufbeschworen wird; maßgeblich ist, ob in der zugespitzten Angriffssituation gewährleistet ist, dass der Angriff endgültig beendet wird.

Die Annahme des LG, dass es dem A während dem „hochdynamisch ablaufenden“ Geschehens, in dessen Verlauf er und der O sich „schnell bewegten“, möglich gewesen wäre, das Messer auf weniger gefährliche Art und Weise einzusetzen, findet im Urteil keine Stütze. Das LG hat insbesondere nicht konkret benannt, welche weniger gefährliche, aber ausreichend wirksame Abwehrhandlung dem A zur Verfügung gestanden hätte. Hierzu bestand angesichts des hochdynamischen Kampfgeschehens Anlass.

III. Problemstandort

Innerhalb des Beschlusses macht der BGH auf Rechtsfehler des LG aufmerksam, insbesondere auf die Tatsache, dass nicht konkret aufgezeigt wurde, welche Alternativen der Angreifer gehabt hätte, die genauso erfolgversprechend gewesen wären.